

Kundeninformation zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches nach OECD-Standard in Österreich

Das österreichische Bankenpaket umfasst eine Reihe von neuen Einzelgesetzen und flankierenden Gesetzesänderungen, die insbesondere weitreichende Meldeverpflichtungen österreichischer Banken gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen vorsehen. In Summe führt das österreichische Bankenpaket zu einer Einschränkung des geltenden Bankgeheimnisses sowohl für inländische wie auch ausländische Bankkunden.

Ein Teil des Bankenpakets – das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen internationalen Austausch von Informationen über Finanzkonten, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) – verankert den Informationsaustausch nach OECD-Standard sowie eine entsprechende Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie im österreichischen Recht.

Das GMSG betrifft daher EU- und Nicht-EU-Ausländer gleichermaßen.

Der gesetzlichen Meldeverpflichtung unterliegen Bankkonten/-depots sowie Spareinlagen von natürlichen Personen und bestimmten Rechtsträgern in Abhängigkeit von bestimmten Wertgrenzen.

Zu den meldepflichtigen Informationen gemäß § 3 GMSG zählen für natürliche Personen:

- der Name, die Adresse, der/die Ansässigkeitsstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsort und Geburtsdatum des Bankkunden

Zusätzlich werden neben Kontonummer und Name der österreichischen Bank nicht nur der Kontosaldo oder Depotwert zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, sondern auch unterjährige Neueröffnungen und Auflösungen von Konten/Depots/Spareinlagen gemeldet. Je nach Art des Kontos sind weitere Informationen (z. B. der Gesamtbruttoertrag von Zins- und Dividendenerträgen, Kontogutschriften, Gesamtbruttoerlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen etc.) zu übermitteln.

Die Meldung durch die Bank gemäß GMSG hat elektronisch bis zum 30. Juni des Folgejahres für den davor liegenden Meldezeitraum (1. Jänner bis 31. Dezember) zu erfolgen. In weiterer Folge erfolgt immer zum 30. September eines Jahres der Informationsaustausch von Daten zwischen der nationalen Finanzbehörde und der Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat des Kunden. Informationen, die nach demselben Verfahren aus dem Ausland nach Österreich gelangen, werden vom BMF jährlich an die zuständigen Abgabenbehörden weitergeleitet.

Der Meldezeitraum für Bestandskonten beginnt erstmalig mit dem 1.1.2017. Die Meldung an die nationale Steuerbehörde erfolgt bis zum 30.06.2018. Der Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden findet am 30.9.2018 statt.

Für Neukonten (Kontoeröffnung am oder nach dem 1.10.2016) werden Informationen bereits für den Zeitraum zwischen 1.10.2016 und 31.12.2016 erfasst. Frühester Meldezeitpunkt an die ausländischen Finanzbehörden ist hierfür der 30.9.2017.

Weiterführende Detailinformationen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre über alle gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung des österreichischen Bankenpakets. Gerne informiert Sie auch Ihr persönlicher Berater in der Schoellerbank.